

Neue Regeln für Immobiliardarlehensvermittler seit dem 21. März 2016

I. Einführung

1. Was galt bisher?

Wer als Selbstständiger gewerbsmäßig Darlehen vermittelt oder vermitteln möchte, muss das Gewerbe nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) anmelden und eine Erlaubnis für Darlehensvermittler nach § 34c GewO beantragen. Werden auch Darlehen vermittelt, die mit Grundpfandrechten besichert werden, musste bisher der Antrag auf die Erlaubnis für Immobilienmakler nach § 34c GewO erweitert werden. Bei § 34c GewO werden allein die Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse des Vermittlers geprüft.

2. Warum gibt es neue Regeln?

Am 04.02.2014 ist durch das europäische Parlament und den Rat die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (EU-Richtlinie 2014/17/EU) verabschiedet worden. Diese sieht u. a. erweiterte Regeln für Vermittler von Wohnimmobilienkrediten an Verbraucher vor. Die Mitgliedsstaaten hatten bis zum 21.03.2016 Zeit, die Richtlinie in nationale Gesetze umzusetzen.

3. Was ist der Kern der neuen Regeln?

Wer an Verbraucher Immobiliardarlehen vermittelt, also Kredite, die mit Grundpfandrechten besichert werden und/oder Kredite für den Erwerb oder den Bau oder die Erhaltung von Immobilien, braucht seit dem 21. März 2016 die neue Erlaubnis nach § 34i GewO. Wie bisher muss der Vermittler zuverlässig sein und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Zusätzlich muss er jetzt seine Sachkunde und eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Außerdem müssen diese Vermittler sich und ihre vermittelnden Angestellten in das bundesweite Vermittlerregister eintragen lassen.

4. Was bleibt in der alten Erlaubnis nach § 34c GewO?

Die alten Erlaubnisse nach § 34c GewO für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/Baubetreuer bleiben nach dem Wortlaut unverändert. Wer also neben den Immobiliardarlehen nach § 34i GewO auch andere Darlehen, z. B. einfache Verbraucherkredite oder auch Darlehen an Gewerbetreibende, auch Gewerbeimmobilien, vermittelt, braucht weiterhin auch die Erlaubnis nach § 34c GewO.

5. Wie ist der Zeitplan?

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienrichtlinie ist am 21. März 2016, die ergänzende Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) am 07.05.2016, in Kraft getreten. Vermittler mit einer vor dem 21. März 2016 gültigen Erlaubnis nach § 34c GewO für Darlehensvermittlung haben eine Übergangsfrist bis zum 21. März 2017.

6. Wer ist Erlaubnisbehörde?

Die Entscheidung über die für § 34i GewO zuständige Behörde ist den Bundesländern überlassen. In Niedersachsen ist die Zuständigkeit auf die IHKs übertragen worden.

Das Register wird deutschlandweit von den Industrie- und Handelskammern geführt. Auch für die Abnahme der Sachkundeprüfung sind die IHKs bundesweit zuständig.

Für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 34i GewO wird bei der IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim eine Gebühr von 300 € fällig.

Beantragt der Vermittler die Erlaubnis innerhalb der Übergangsfrist unter Vorlage seiner gültigen Erlaubnis für Darlehensvermittlung nach § 34c GewO, ermäßigt sich die Gebühr auf 220 €. Für die gleichzeitige Registrierung wird zusätzlich eine Gebühr von 25 € fällig.

II. Erlaubnis und Registrierung nach § 34i GewO

1. Wer braucht die neue Erlaubnis?

Jeder, der gewerbsmäßig
den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder
entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen
vermitteln will oder
Dritte zu solchen Verträgen beraten will,
bedarf der Erlaubnis.

2. Welche Produkte fallen unter die neue Erlaubnis?

Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 Abs. 3 BGB sind
entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber
und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die
1. durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder
2. für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken,
an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die
Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.

Dazu gehören alle typischen Immobilienfinanzierungen bis auf den reinen Bausparvertrag.
Dazu gehört der Hausbau ebenso wie der Haus- oder Wohnungskauf, der Um- oder Anbau
und die Sanierung (Nr. 2). Ebenso gehören dazu Darlehen, die zwar nicht für die Immobilie
genutzt werden, aber durch die Immobilie besichert werden (Nr. 1).

Entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB sind
entgeltlicher Zahlungsaufschub, Teilzahlungsgeschäfte, Mietkauf,
Finanzierungsleasing (noch in der Diskussion: evtl. auch unentgeltlicher
Zahlungsaufschub, wenn grundbuchgesichert),
wenn sich die Finanzierungshilfe auf Erwerb oder Erhaltung des
Eigentumsrechts an Grundstücken oder Gebäuden oder von
grundstücksgleichen Rechten bezieht oder der Anspruch durch ein
Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist (Immobilienbezug wie bei
Darlehensverträgen durch Zweck oder Besicherung, s.o.).

3. Welche Voraussetzungen sind für die neue Erlaubnis zu erfüllen?

Nach § 34i GewO sind, angelehnt an die Vorschriften für Versicherungsvermittler und
Finanzanlagenvermittler, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) persönliche Zuverlässigkeit

Mit Antragstellung einzureichen sind

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramts/des
Gewerbeamts.

b) geordnete Vermögensverhältnisse

Mit Antragstellung einzureichen sind

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts
- Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsportal.

c) Berufshaftpflichtversicherung

Mit Antragstellung einzureichen ist

- Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung lt. gesetzlicher Vorgabe
(Versicherungsbestätigung)
- oder gleichwertige Garantie

d) Sachkunde

(Fachkenntnisse werden durch den Nachweis bestimmter Ausbildungsgänge, zum Teil nebst Praxiserfahrung, oder durch das Ablegen einer Sachkundeprüfung nachgewiesen. Auch abgeschlossene Qualifikationen z. B. als Bauspar- und Finanzfachmann /-frau BWB, die vor dem 21.03.2016 erworben worden sind, werden als Nachweis anerkannt. Einzelheiten finden sich unter 5. Befreit sind alte Hasen, die ihre alte Erlaubnis und durchgehende Tätigkeit seit 21. März 2011 nachweisen, siehe u. 4.c.)

e) Hauptniederlassung / Hauptsitz liegt im Inland + Tätigkeit wird im Inland ausgeübt

4. Welche Erleichterungen gibt es für die Vermittler, die jetzt schon tätig sind?

a) Übergangsfrist

Wer am 21. März 2016 schon die Erlaubnis für die Vermittlung von Darlehen nach § 34c GewO hat, darf damit noch bis zum 20. März 2017 Immobiliendarlehen vermitteln.

In dieser 12-monatigen Übergangsfrist muss der Vermittler die neue Erlaubnis und Registrierung nach § 34i GewO rechtzeitig beantragen und die Sachkunde nachweisen, damit die Erlaubnis dann vor Ablauf der Frist erteilt werden kann. (Es empfiehlt sich, den Antrag spätestens Ende 2016 zu stellen und bei Zweifeln die Sachkunde vorab zu klären.)

b) Vereinfachtes Verfahren

Wer bei Beantragung der Erlaubnis nach § 34i GewO seine Originalurkunde § 34c GewO mit der Erlaubnis für die Vermittlung von Darlehen vorlegt, spart die Prüfung von Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen. Das vereinfachte Verfahren gilt nur innerhalb der Übergangsfrist.

c) Alte-Hasen-Regelung statt Sachkundenachweis

Wer bei Beantragung der Erlaubnis nach § 34i GewO im vereinfachten Verfahren nachweist, dass er seit dem 21. März 2011 ununterbrochen als Immobiliendarlehensvermittler tätig ist, braucht keine Sachkundeprüfung. Wer in dieser Zeit selbständig war, kann die Tätigkeit insbesondere durch Vorlage der Erlaubnis nach § 34c GewO sowie z. B. durch Vertragskopien oder Provisionsabrechnungen nachweisen. Wer als Vermittler angestellt war, kann die Tätigkeit z. B. durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Bestätigung des Arbeitgebers, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweisen, Provisionsabrechnungen nachweisen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gilt die Alte-Hasen-Regelung nur, wenn man die Erlaubnis nach § 34i GewO während der Übergangsfrist beantragt (wie bei Finanzanlagenvermittlern). Daraus folgt zum Einen, dass die jetzt angestellte Vermittler, die sich nach Ablauf der Übergangsfrist selbstständig machen wollen, sich dann nicht mehr auf die ununterbrochene Tätigkeit (Alte-Hasen-Regelung) berufen können, sondern einen Sachkundenachweis brauchen. Genauso betrifft es jetzige selbstständige Vermittler, wenn sie nach Ablauf der Übergangsfrist ein neues Unternehmen gründen wollen. Insofern kann es auch für „Alte-Hasen“ sinnvoll sein, mittelfristig eine formale Sachkundequalifikation zu erwerben.

5. Welche Ausbildungsabschlüsse werden als Sachkundenachweis anerkannt?

§ 4 ImmVermV

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis

- a) als Immobilienkaufmann oder –frau,
- b) als Bankkaufmann oder –frau,
- c) als Sparkassenkaufmann oder –frau,

- d) als Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ wenn
 - aa) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde oder
 - bb) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit private Immobilienfinanzierung und Versicherungen gewählt hat,
 - e) als geprüfter Immobilienfachwirt oder –wirtin (IHK),
 - f) als geprüfter Bankfachwirt oder –wirtin (IHK),
 - g) als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung (IHK) oder
 - h) als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK);
2. ein Abschlusszeugnis als Finanzfachwirt (FH) oder Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt;
 3. Abschlusszeugnis als geprüfter Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt.

(2) Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird.

§ 20 ImmVermV

Ein vor dem 21. März 2016 abgelegter Abschluss nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkatalogs (Ausbildungsprogramm für die Qualifikation „Bauspar- und Finanzfachmann/-fachfrau (BWB)“⁴⁾ der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks der Bausparkassen e.V., der Industrie- und Handelskammer Potsdam, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Sparkassenakademie Niedersachsen, der Sparkassenakademie Schloss Waldthausen, der Sparkassenakademie Baden-Württemberg, der Wirtschaftsakademie Schleswig Holstein/Niederlassung Lübeck oder der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (BFZ) gemeinnützige GmbH

steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich.

6. Wie ist die Sachkundeprüfung geregelt?

Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil wird geprüft, ob der Prüfling die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Immobiliendarlehensvermittlung erworben hat und diese praktisch anwenden kann. Der praktische Teil der Prüfung wird als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt, in dem der Prüfling kundengerechte Lösungen entwickeln und anbieten muss.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Prüfling sich vom praktischen Prüfungsteil befreien lassen. Die Befreiung gilt für all diejenigen, die entweder bereits im Besitz einer Erlaubnis nach § 34d, § 34e, § 34f oder § 34h GewO sind oder aber eine Sachkundeprüfung als Versicherungsfachmann IHK oder Finanzanlagenfachmann IHK abgelegt haben.

Für die Sachkundeprüfung sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Die Prüfung ist bundesweit einheitlich. Der Prüfling kann bei jeder IHK zur Sachkundeprüfung antreten, die die Sachkundeprüfung anbietet. Die IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim wird die Prüfung voraussichtlich ab Herbst 2016 anbieten.

7. Was muss der Vermittler beachten, der Angestellte hat?

a) Registrierung von Angestellten

Alle Angestellten,

die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirken

oder die in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind,

müssen im Vermittlerregister eingetragen werden.

Der Vermittler ist verpflichtet, diese Angestellten mit seinem Erlaubnis-/ Registrierungsantrag anzumelden. Später muss er jede Änderung bei diesen Angestellten unverzüglich anmelden.

b) Sachkundenachweis und Zuverlässigkeit von Angestellten

Alle Angestellten,

die bei der Vermittlung und Beratung mitwirken

oder die in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind,

müssen einen Sachkundenachweis haben und zuverlässig sein.

Der Vermittler ist verpflichtet, Sachkundenachweis und Zuverlässigkeit dieser Angestellten zu überprüfen. Fehlt es daran, darf er sie nicht beschäftigen.

Erfasst werden davon sowohl die Angestellten, die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirken, direkten Kundenkontakt haben, als auch die mitwirkenden im nichtkundenbezogenen Bereich. Nicht erfasst werden Angestellte, die nur unterstützende Aufgaben ausführen, die mit dem Kreditverfahren nicht zusammenhängen (z. B. Personalabteilung, IT-Bereich).

Diese Erweiterung ist ebenso wie die Erstreckung auf Angestellte in leitender Position neu und aus den Bereichen Versicherungsvermittler und Finanzanlagenvermittler nicht bekannt.

c) Vergütungsstruktur

Die Struktur der Vergütung der in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen darf deren Fähigkeit nicht beeinträchtigen, im besten Interesse des Darlehensnehmers zu handeln; insbesondere darf die Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt sein.

d) Zweigniederlassungs- / Betriebsleiter

Beschäftigt der Vermittler einen Zweigniederlassungs- oder einen Betriebsleiter, ist dies unverzüglich der zuständigen Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bei juristischen Personen (GmbH, UG, AG) sind auch die zur Vertretung berufenen Personen anzuzeigen.

8. Was steht im Vermittlerregister?

Unter www.vermittlerregister.info kann jedermann online überprüfen, ob eine bestimmte Person über eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler oder –berater, Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater oder seit 21. März 2016 als Immobiliardarlehensvermittler verfügt.

Über Immobiliardarlehensvermittler wird gespeichert:

- Name, Vorname, bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer Personenhandelsgesellschaft auch deren Firma (z. B. OHG, KG)
- Geburtsdatum (nicht öffentlich)
- dass er eine Erlaubnis nach § 34i GewO hat und ob er als Honorar-Immobiliendarlehensberater auftritt
- Erlaubnis- und Registerbehörde
- in welchen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums er tätig zu werden beabsichtigt, soweit vorhanden mit dortiger Geschäftsanschrift
- betriebliche Anschrift
- Registrierungsnummer
- bei Vermittlern, die für ein ausländisches Unternehmen als gebundene Vermittler tätig sind, Angaben zu dem Unternehmen
- Name und Vorname der eintragungspflichtigen Angestellten
- deren Geburtsdatum (nicht öffentlich)
- bei juristischen Personen Name und Vorname des zuständigen Geschäftsführers

Wichtig: Ändern sich Registerangaben, z. B. durch Umzug, Geschäftsführerwechsel oder Wechsel von Angestellten, muss der Vermittler das von sich aus unverzüglich der Erlaubnis- bzw. Registerbehörde mitteilen.

9. Welche Informations-, Beratungs-, und Dokumentationspflichten gibt es?

Die Informationspflichten des Immobiliardarlehensvermittlers finden sich im Wesentlichen in Artikel 247 EGBGB und in § 675a BGB. Sie umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- Statusbezogene Informationen (Name, Anschrift, Registrierungsnummer, Bindung an einen oder mehrere Darlehensgeber, ob er Beratungsleistungen anbietet etc.)
- Angaben über Höhe, Berechnungsmodalitäten und Quelle seiner Vergütung

Immobiliardarlehensvermittler haben eine besondere Aufzeichnungspflicht nach § 14 ImmVermV über Art und Höhe ihrer Einnahmen sowie Name und Anschrift der Leistenden. Sie müssen die Unterlagen und Belege übersichtlich sammeln und fünf Jahre aufbewahren.

Die Erlaubnisbehörde kann aus besonderem Anlass anordnen, dass ein geeigneter Prüfer, z. B. ein Wirtschaftsprüfer, die Einhaltung der Pflichten aus § 34i Abs. 5-7 GewO sowie § 14 ImmVermV prüft.

Es gibt aber keine jährlichen Prüfberichte wie bei den Finanzanlagenvermittlern oder den Bauträgern/Baubetreuern.

10. Was ist sonst noch zu beachten?

Immobiliardarlehensvermittler sind gemäß § 12 ImmVermV verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Immobiliardarlehensnehmers auszuüben.

Zudem besteht für Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 13 ImmVermV ein Verbot zur Annahme von Geldern, die im Besitz und Eigentum des Darlehensnehmers stehen.

Zu beachten haben Immobiliendarlehensvermittler auch die Vorschriften zu den Anzeigepflichten gemäß §§ 17 ImmVermV, 34i Abs. 8 GewO. Danach sind Immobiliendarlehensvermittler verpflichtet, sich, ihre unmittelbar an der Vermittlung und Beratung beteiligten oder in leitender Position beschäftigten Angestellten oder mit der Leitung und/oder Vertretung des Betriebes bzw. Zweigniederlassung beauftragten Personen in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

Jede Änderung der gespeicherten Daten (z. B. Umzug, Wechsel der Angestellten usw.) ist unverzüglich mitzuteilen.

11. Was ist ein Honorar-Immobiliendarlehensberater?

Honorar-Immobiliendarlehensberater sind eine Untergruppe innerhalb der Immobiliendarlehensvermittler. Sie bieten eine unabhängige Beratung an oder treten als unabhängige Berater auf.

Sie müssen nach § 34i Absatz 5 GewO für ihre Empfehlung für oder gegen einen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfe eine hinreichende Anzahl von entsprechenden auf dem Markt angebotenen Verträgen heranziehen. Sie dürfen vom Darlehensgeber keine Zuwendungen annehmen und von ihm in keiner Weise abhängig sein.

Ob ein Immobiliendarlehensvermittler als Honorar-Immobiliendarlehensberater auftritt, ist im Register einzutragen.

12. Wo wird's geregelt?

Gewerbeordnung (GewO)

- § 34i GewO Erlaubnis für Immobiliendarlehensvermittler und -honorarberater
- § 11a GewO Vermittlerregister
- § 160 GewO Übergangsregeln, Alte-Hasen-Regelung

Immobiliendarlehensvermittlervverordnung (ImmVermV), insbesondere

- §§ 1-3 ImmVermV Sachkundeprüfung: Inhalte und Verfahren
- § 4 ImmVermV Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen
- §§ 6-8 ImmVermV Vermittlerregister
- §§ 9-11 ImmVermV Berufshaftpflichtversicherung
- §§ 12-17 ImmVermV Verhaltenspflichten
- § 20 ImmVermV Gleichstellung des Bauspar- und Finanzfachmann BWB

Bürgerliches Gesetzbuch

Im Titel „Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher“, §§ 488 bis 513 BGB, insbesondere

- § 491 Abs. 3 BGB Definition Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag
- §§ 504a, 505 BGB Beratungspflicht des Darlehensgebers bei dauerhafter und erheblicher Überziehung des Kontos

im Untertitel „Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen“, §§ 655a bis 655e BGB.

- Artikel 247 EGBGB und § 675a BGB Informationspflichten

Hinzu kommen aufsichts- und gewerberechtliche Regelungen, die im Wesentlichen in der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, dem Gesetz über das Kreditwesen, in der Institutsvergütungsverordnung, im Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz sowie im Versicherungsaufsichtsgesetz umgesetzt werden.

III. Weitere Information

Das Merkblatt stellt die Regelungen nach dem derzeit bekannten Gesetz- und Verordnungsstand (20. Juli 2016) dar.

Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner:

Alexandra Tech

Tel. 0541 353-326

E-Mail: tech@osnabrueck.ihk.de

Elina Wolf

Tel. 0541 353-327

E-Mail: wolf@osnabrueck.ihk.de

Katrin Schweer

Tel. 0541 353-325

E-Mail: schweer@osnabrueck.ihk.de